

reichen. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden nimmt einer seiner Stellvertreter die Überreichung vor.

III.

L Einzelheiten über das Verfahren bei der Übernahme von Ehrenpatenschaften werden vom Sekretär des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik festgelegt

2. Diese Verfügung tritt am 1. Januar 1961 in Kraft

Berlin, den 12. Dezember 1960

Der Vorsitzende des Staatsrates
W. Ulbricht

Richtlinien über das Verfahren bei der Übernahme von Ehrenpatenschaften durch den Vorsitzenden des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 12. Dezember 1960

Auf Grund der Verfügung des Vorsitzenden des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Dezember 1960 über die Übernahme von Ehrenpatenschaften (GBL I S. 537) werden folgende Verfahrensrichtlinien erlassen:

§ 1

(1) Anträge auf Übernahme der Ehrenpatenschaften sind von den Eltern beim zuständigen Rat des Kreises bzw. der Stadt Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen — Sachgebiet Mutter und Kind —, zu stellen.

(2) Das Sachgebiet Mutter und Kind überprüft ob die Voraussetzungen gemäß Abschnitt I der Verfügung des Vorsitzenden des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Dezember 1960 über die Übernahme von Ehrenpatenschaften vorliegen, und füllt das vorgeschriebene Antragsformular aus.

(3) Die Anträge sind dann unverzüglich dem zuständigen Orts- bzw. Kreis Ausschuß der Nationalen Front des demokratischen Deutschland zuzuleiten.

(4) Die Beurteilungen des Orts- bzw. Kreis Ausschusses der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und der Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen — Sachgebiet Mutter und Kind — des Rates des Kreises bzw. der Stadt sind dem Vorsitzenden des Rates des Kreises bzw. der Stadt oder einem seiner Stellvertreter zur abschließenden Stellungnahme zu übergeben.

(5) Der Vorsitzende des Rates des Kreises bzw. der Stadt oder einer seiner Stellvertreter übersendet den Ehrenpatenschaftsantrag danach umgehend der Kanzlei des Staatsrates der DDR. Dies gilt auch für Ehrenpatenschaftsanträge, die von den örtlichen Organen nicht befürwortet werden.

(6) Um unnötige Rückfragen und überflüssigen Schriftwechsel zu vermeiden, sind sich widersprechende Beurteilungen der einzelnen örtlichen Stellen vor der Weiterleitung an die Kanzlei des Staatsrates der DDR zu klären.

§ 2

(1) Die Schwangerenberatungsstellen und die Beauftragten für das Personenstandswesen der Räte der Kreise und Städte haben die Eltern auf die Möglichkeit hinzuweisen, Anträge auf Übernahme der Ehrenpatenschaft durch den Vorsitzenden des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik zu stellen.

(2) Der Antrag soll in der Regel 2 Monate vor der Geburt des Kindes bei dem für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Rat des Kreises bzw. der Stadt gestellt werden.

§ 3

(1) Die Geburt des Kindes ist vom Rat des Kreises bzw. der Stadt, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen — Sachgebiet Mutter und Kind —, sofort der Kanzlei des Staatsrates der DDR mitzuteilen. Die Geburtsbescheinigung des Kindes ist beizufügen. Der Rufname ist zu unterstreichen.

(2) Ist das Kind zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits geboren, muß die Geburtsbescheinigung dem Antrag beigelegt werden.

(3) Bei Mehrgeburten sind für alle gleichzeitig geborenen Kinder die Geburtsbescheinigungen zu übersenden.

§ 4

(1) Der Tag der Aushändigung der Urkunde, des Sparkassenbuches und des Geschenkes ist der Kanzlei des Staatsrates der DDR unverzüglich mitzuteilen.

(2) Eine Quittung über die Aushändigung wird von den Eltern nicht gefordert.

(3) Das Geschenkpaket, das in der Regel aus Gebrauchsgegenständen besteht, ist vom Rat des Kreises bzw. der Stadt bei der Großhandelsgesellschaft Textilwaren, Karl-Marx-Stadt, anzufordern.

§ 5

(1) Da die Haushaltsmittel für Ehrenpatenschaften in den Haushalten der Bezirke eingeplant sind, entsprechend einer Vereinbarung mit dem Ministerium der Finanzen die für das Sparkassenbuch und das Geschenk erforderlichen Mittel einstweilen aus dem Haushalt der Räte der Kreise bzw. der Städte zu verauslagern und danach von den Bezirken zurückzufordern. Die Mittel sind zweckgebunden.

(2) Die zu eröffnenden Sparkassenbücher müssen den Vermerk enthalten:

„Ehrenpatenschaftsgeschenk des Vorsitzenden des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik“.

§ 6

(1) Die Ehrenpatenschaft kann nicht übernommen werden, wenn vor der Übernahme der Ehrenpatenschaft das Kind verstirbt.

(2) Wurde die Ehrenpatenschaftsurkunde in Unkenntnis des Todesfalles ausgestellt und dem Rat des Kreises bzw. der Stadt zugeleitet, so muß sie mit einem entsprechenden Vermerk der Kanzlei des Staatsrates der DDR zurückgesandt werden.

(3) Die Aushändigung des Sparkassenbuches und des Geschenkes erfolgt in diesem Falle nicht.

§ 7

Ehrenpatenschaftsanträge müssen spätestens 6 Wochen nach dem Tage der Antragstellung der Kanzlei des Staatsrates der DDR vorliegen. Die Ehrenpatenschaft verliert ihre Bedeutung, wenn Anträge lange Zeit nach der Geburt des Kindes eingereicht werden. In diesen Fällen ist eine Genehmigung nicht mehr möglich.

§ 8

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 1961 in Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 1960

Der Sekretär des Staatsrates
O. G o t s c h e